

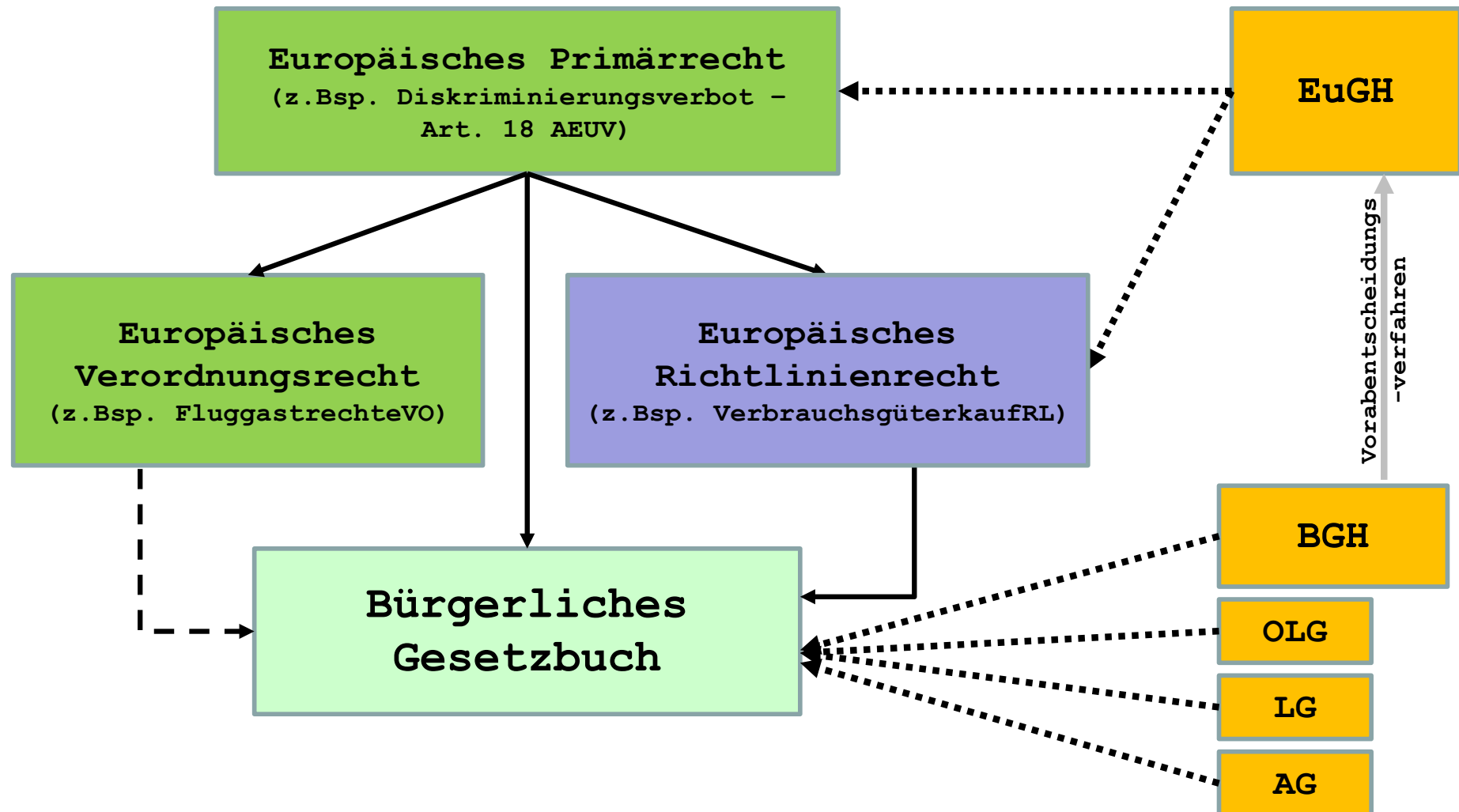
Wiederholungs- und
Vertiefungskurs Zivilrecht III
- (Europäisches Privatrecht) -

Vorlageverfahren an den EuGH

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

- Vorabentscheidungsverfahren bzw. Vorlageverfahren als zentrales Mittel zur Sicherung des Auslegungsmonopols des EuGH



B. Das Verfahren

Artikel 267 [Vorabentscheidungsverfahren]

Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

- a) über die Auslegung der Verträge,
- b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.

Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit.

B. Das Verfahren

- **Vorlagerecht** für alle Gerichte der Mitgliedstaaten (Anwendung eines engen Gerichtsbegriffs unter Ausschluss der deutschen Registergerichte) → Art. 267 Abs. 2 AEUV
- **Vorlagepflicht** für alle letztinstanzlichen Gerichten der Mitgliedstaaten (Art. 267 Abs. 3 AEUV) – Maßgeblichkeit des Instanzenzuges des nationalen Rechts (!)
- Problem der **Zurückhaltung vieler Gerichte** aufgrund der deutlichen Verlängerung des Prozesses durch die Vorlage an den EuGH → aber: keine Relativierung der Vorlagepflicht durch nationales Prozessrecht (z.Bsp. Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung)
- Beschränkung der Auslegungshoheit des EuGH auf das **europäische Recht** → keine Auslegung nationalen Rechts
- Erfordernis der **umfassenden Darstellung des Sachverhalts** und des nationalen Rechts durch das vorlegenden Gericht
- kein **Antragsrecht** der Parteien (!)

C. Reichweite der Vorlagepflicht

- Vorlagepflicht häufigster Fall des Vorabentscheidungsverfahrens
- Erfordernis der tatsächlichen Entscheidungserheblichkeit → keine Einleitung eines allgemeinen Auskunfts- und Rechtsklärungsverfahrens durch die nationalen Gerichte
- keine Vorlagepflicht bei Offensichtlichkeit des Auslegungsergebnisses (sogenannte *Acte-claire*-Rechtsprechung) → Erfordernis einer Offensichtlichkeit nicht nur aus Sicht des nationalen Rechts

C. Reichweite der Vorlagepflicht

- Problem der Erstreckung auf **Generalklauseln** und unbestimmte Rechtsbegriffe (z.Bsp. Art. 3 Klauselrichtlinie = § 307 II BGB)
 - Vorliegen eines immanenten Spielraums für den nationalen Gesetzgeber?
 - Problem der Auslegung nationalen Rechts oder von privaten Verträgen? → Leitbild nationalen Rechts bei AGB-Kontrolle als Frage der Anwendung nationalen Rechts

Art. 3 I Klauselrichtlinie

Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als mißbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

- Anwendung bei **überschießender Auslegung**? → Problem der fehlenden Abgrenzungsmöglichkeit von Richtlinien- und nationalem (überschießenden) Recht

D. Verletzung und gesetzlicher Richter

Art. 101 I 2 GG

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden

- Vorliegen eines Verstoßes gegen das Verbot des Entzugs des **gesetzlichen Richters** durch Verletzung der Vorlagepflicht
- weitgehende Übernahme der **Maßstäbe des EuGH** durch das BVerfG (*Acte-clair*-Grundsatz)
- **zusätzlicher Kontrollmaßstab**: Beantwortung der Frage ist (in eine bestimmte Richtung) offensichtlich oder wurde vom EuGH bereits vorgenommen
- keine generelle Überprüfung der fehlenden Vorlage an den EuGH durch das BVerfG (**keine Superrevisionsinstanz**)